
Ich rufe den Tagesordnungspunkt 11 auf:

Beratung des Zwischenberichts der Enquête-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“

**Teilbericht zu dem Thema
Schutz des geistigen Eigentums in der Biotechnologie**

– Drucksache 14/5157 –

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine Dreiviertelstunde vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Der Abgeordnete Dr. Ilja Seifert von der PDS und der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Eckhart Pick wollen ihre Reden zu Protokoll geben.¹⁾ Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Ich eröffne die Aussprache. Als erster Redner hat der Kollege Dr. Wolfgang Wodarg von der SPD-Fraktion das Wort.

Dr. Wolfgang Wodarg (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Täglich lesen wir von neuen Fortschritten bei der Entschlüsselung des menschlichen Genoms. 90 Prozent des Genoms seien bereits identifiziert. Kürzlich kamen dabei zwei erstaunliche Ergebnisse zutage. Erstens. Der Homo sapiens hat nicht, wie noch im letzten Jahr angenommen, über 100000, sondern wahrscheinlich nur 30000 bis 40000 Gene. Zweitens. Viele Gene kodieren mehr als ein Dutzend unterschiedlicher Proteine mit jeweils unterschiedlichen Funktionen und Eigenschaften. Im Einzelfall kann sogar ein und dasselbe Gen Tausende verschiedener Eiweißmoleküle hervorbringen. Das Leben in der Zelle ist also hochkomplex; deshalb hat HUGO – die internationale Human Genome Organisation – inzwischen einen Bruder bekommen. Er heißt HUPO, Human Proteome Organisation. Diese Organisation hat die Aufgabe, die systematische Analyse der Zelleiweißbausteine und -phänomene zu koordinieren.

Doch jetzt zu den Patenten. Während Entdecker und herkömmliche Forscher meist nur mit Ruhm und höherem Gehalt belohnt werden, gibt es für Erfinder Belohnungen mit Patenten. Das hat besonders im Bereich der Biotechnologie in letzter Zeit zu Fehlentwicklungen geführt, die wir auch schon im Deutschen Bundestag gemeinsam beklagt haben.

Was ist der Grund für die heftige – auch öffentliche – Kritik am **Europäischen Patentamt** in München? Der Grund ist die Patenterteilungspraxis des Amtes, das seit September 1999 die Biopatent-Richtlinie der Europäischen Union zur Basis seiner Entscheidungen macht. Seitdem gilt dort entsprechend der EU-Richtlinie ausdrücklich und amtlich: Kann für ein Gen eine bestimmte Funktion angegeben werden, so wird – das muss dazukommen – dieses Gen selbst auch patentierbar bei der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen wie Neuheit und gewerblicher Anwendbarkeit. Ein Gen kann also mit einem so genannten Stoffpatent belegt werden. Dies sichert dem Patentinhaber das alleinige Recht zur kommerziellen Verwertung nicht nur einer spezifischen Anwendung, sondern auch des „Stoffs“ an sich.

Nun ist das Gen aber kein Stoff wie jeder andere. Es ist eher mit einer Silbe vergleichbar, deren Bedeutung je nach Sprache und Kontext sehr vielfältig sein kann. Ein Gen kann Hunderte, ja Tausende unterschiedlicher Funktionen wahrnehmen. Ich zitiere Dr. Helmut Blöcker, den Leiter der Abteilung Genomanalyse bei der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung in Braunschweig:

Ich kann mir vorstellen, dass von den 40000 Genen eines Menschen 500000 verschiedene Proteine gemacht werden, weil jeweils ein Gen unterschiedlich abgelesen wird. ... Wenn man sich die vielen intrazellulären Regelkreise anschaut, wo welche Proteine auf welcher DNA oder mit welchen Kofaktoren wirken, dann ist das ein Gewusel wie auf dem Marktplatz von Shanghai.

(Regina Schmidt-Zadel [SPD]: Warst du schon mal da?)

– Er muss da gewesen sein. – Die Braunschweiger waren übrigens maßgeblich an der Sequenzierung des menschlichen Chromosoms 21 beteiligt. Dr. Helmut Blöcker weiß also, wovon er spricht.

Wir haben uns in der Enquête-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ intensiv mit der **EU-Biopotent-Richtlinie** beschäftigt. Wir haben dabei mit einer Vielzahl von Experten – Naturwissenschaftlern, Juristen und Ethikern – diskutiert. Eines wurde dabei sehr klar: Die Mehrheit der Mitglieder der Enquête-Kommission hält die Biopatent-Richtlinie der Europäischen Union für eine unzureichende Lösung zum Schutz geistigen Eigentums im Bereich der Lebenswissenschaften.

(Beifall im ganzen Hause)

Die Enquête-Kommission steht mit dieser Auffassung – das ist Ihnen ja bekannt – beileibe nicht allein auf weiter Flur. Neben vielen Initiativen aus der Bevölkerung haben sich die Bundesärztekammer, der Ständige Ausschuss der Europäischen Ärzte und der Weltärztebund wiederholt und nachdrücklich gegen eine Patentierung menschlicher Gene ausgesprochen. Herr Professor Hoppe hat persönlich und kraft seiner Eigenschaft als Präsident der Bundesärztekammer immer wieder auf die Gefahren einer zu weit reichenden Bio

patentierung hingewiesen. Ich zitiere eine Erklärung von Herrn Hoppe vom 21. Februar letzten Jahres:

Es muss Klarheit darüber bestehen, dass menschliche Gene oder Gensequenzen nicht patentierbar sind, sondern lediglich Herstellungsverfahren und Verfahrensschritte für gentechnische Medikamente patentfähig sein können.

Unstrittig ist – darin sind wir uns alle einig –, dass die teure und zeitraubende Entwicklung von Medikamenten durch Schutzrechte abgesichert werden muss. Eine ganz andere Dimension hat es jedoch, wenn nicht nur das industrielle Produkt, also das Verfahren oder das Medikament, sondern auch seine **natürlichen Grundlagen** patentiert werden. Zum Beispiel hält eine deutsche Firma ein Patent auf den Botenstoff Interferon – ihn gibt es auch in der Natur –, der unter anderem zur Behandlung von Leukämie eingesetzt wird. Als eine Konkurrenzfirma aus derselben Substanz ein Medikament für einen ganz anderen Zweck – für die Rheumatherapie – entwickelte, musste sie dieses Medikament vom Markt nehmen, obwohl der Patentinhaber kein vergleichbares Mittel anbot oder auf den Markt bringen wollte. Da muss man etwas tun. Es ist ja auch die Möglichkeit der Zwangslizensierung vorgesehen. Darüber haben wir diskutiert.

Dies ist aber nur ein Beispiel, wie sich die Gewährung weit reichender Stoffpatente negativ auf die Entwicklung von Medikamenten und Therapeutika auswirken kann. Ich habe recherchieren lassen, wie es um Patentansprüche auf Teile des menschlichen Genoms bestellt ist. Eines der Ergebnisse war: Nur drei Firmen erheben weltweit den Anspruch auf 50 Prozent des menschlichen Genoms.

Wir wissen, dass die **Genfunktionen** nur selten experimentell gesichert werden. Der zeitliche Aufwand und die damit verbundenen Personalkosten wären enorm hoch. Vielmehr wird die Funktion der Gene zumeist per Computertanalyse ermittelt. Die Fehlerquote liegt hier nach Ansicht von Praktikern aus der Biotechbranche bei etwa 10 bis 15 Prozent. Da gilt also: Wer ist schneller? Wer hat die größten Claims am schnellsten abgesteckt? Da geht es um Quantität statt Qualität. Hier besteht ein dringender Handlungsbedarf. Ergänzungen zur geltenden EU-Richtlinie müssen deshalb sicherstellen, dass Unternehmen keine strategischen Global- oder Netzpatente stricken können, dass die unangemessene Belohnung durch zu weit abgesteckte Patentclaims unterbleibt.

Dazu ein konkreter Vorschlag: Heute ist es, wie gesagt, gang und gäbe, dass die Sequenzierung des menschlichen Genoms von Computern automatisch erledigt wird. Der technische Vorgang der Entschlüsselung ist Routine. Ein experimenteller Nachweis über die Funktion eines Gens unterbleibt zumeist. Aber genau dies sollte meines Erachtens in einer zukünftigen nationalen und europäischen Regelung geändert werden. Wenn wir sicherstellen könnten, dass die Funktion von menschlichen Genen nicht nur per Computertanalyse ermittelt wird, sondern im Labor experimentell nachgewiesen werden muss, hätte das erhebliche Vorteile. Die Patentprüfer hätten es nicht nur mit Vermutungen und Wahrscheinlichkeiten zu tun, sondern könnten die erfundenen bzw. behaupteten Nutzenanwendungen ganz konkret nachvollziehen oder nachvollziehen lassen.

Ohne Zweifel sind in der molekularen Biotechnologie Erfindungen mit hohem Arbeits- und Kapitaleaufwand verbunden. Patente erfüllen hier also einen wichtigen Zweck. Sie machen Investitionen rentabel und schützen die Unternehmen vor geistigem Diebstahl. Aber die Rechte, die man einem Erfinder zu gesteht, dürfen nicht so weit gehen, dass sie anderen Erfindern den Mut nehmen.

Für derartig komplexe Regelungsfelder ist viel fachliche Vorarbeit erforderlich. Wir haben das erlebt. Wir haben in der Enquête-Kommission weitere forschungspolitische, ethische und rechtliche Argumente erarbeitet, die bei einer Umsetzung der EU-Biopatent-Richtlinie vom Parlament beachtet werden sollten. Sie liegen auf dem Tisch des Hauses und sind in ihrer Gänze und Schönheit nachzulesen.

Ich halte fest: Durch die intensive Vorarbeit der Enquête-Kommission sind wir für die kommenden Debatten im Deutschen Bundestag bestens mit Argumenten versehen. Den parlamentarischen Mitgliedern, den Sachverständigen, aber auch den zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Enquête sei hiermit deshalb von Herzen für die spannende und ergebnisreiche Zusammenarbeit gedankt.

(Beifall im ganzen Hause)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Das Wort hat jetzt der Kollege Dr. Gerhard Scheu von der CDU/CSU-Fraktion.

Dr. Gerhard Scheu (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Genpatente sind ein stellvertretender Kampfplatz. Im Grunde geht es um die existenzielle Frage, wie weit die Menschheit die technische Inbetriebnahme der Natur treiben will.

Anlass für die Enquête war das entfesselte Patent der Universität Edinburgh. „Die Entschlüsselung der menschlichen Erbinformationen“, schreibt Professor Lenrach, „hat für das Selbstverständnis des Menschen einen ähnlichen Stellenwert wie die Verdrängung des ptolemäischen durch das kopernikanische Weltbild.“ Dazu hat schon Nietzsche gesagt: Seit Kopernikus fällt der Mensch aus dem Zentrum ins Nichts.

Ich möchte mich mit vier Thesen beschäftigen.

These 1. Das **Patentrecht** hat wertneutralen Charakter; der Patentschutz ist im Wesentlichen wertneutrales Instrument der Technologieförderung. Dieser Satz hält der grundgesetzlichen Wertordnung nicht stand. Das Patentrecht ist als Eigentumsrecht in die Wertordnung des Grundgesetzes eingebunden und, wie sich gerade an den Ordre-public-Vorschriften erweist, von rechtsethischen Erwägungen beeinflusst.

These 2. Der menschliche **Embryo** in vitro oder in vivo steht bis zum 14. Tag post Verschmelzung der Keimzellen nicht unter dem Schutz des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Richtig ist: Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu, jedenfalls nach Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes. Nach den Erkenntnissen gerade der Genforschung und der medizinischen Anthropologie gilt: Leben beginnt mit der Verschmelzung.

Aufgrund einer vollständigen biologischen Analyse ist der menschliche Embryo von der Verschmelzung der Keimzellen an ein menschliches Subjekt mit einer ganz bestimmten Identität, das sich von diesem Zeitpunkt an kontinuierlich entwickelt und in keinem nachfolgenden Stadium als einfache Zellmasse betrachtet werden kann. Daraus folgt: Als menschliches Individuum hat es das Recht auf eigenes Leben. Deshalb ist jeder Eingriff, der nicht zum Wohle des Embryos geschieht, ein Akt, der dieses Recht verletzt.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Ein guter Zweck macht eine in sich schlechte Tat nicht gut. Darauf beruht die Empfehlung der Enquete-Kommission, das **Embryonenschutzgesetz** förmlich als Patentierungsschranke bei der Umsetzung der Biopatent-Richtlinie aufzunehmen. Das Embryonenschutzgesetz ist nicht, wie heute gesagt wird, ein obsoletes Relikt oder durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse überholt, wie etwa Ulrich Mueller – „Gebt uns die Lizenz zum Klonen“ – meint.

Im Gegenteil: Die tatsächlichen Entwicklungen müssen die staatliche Schutzpflicht mit Nachdruck aktivieren. Wer die Ethik nicht fühlen will, schreibt Ulrike Riedel umfassend und zutreffend, muss das Recht hören. Darauf beruht die dringliche Empfehlung, bei der Umsetzung der Patentrichtlinie die Verbote des Embryonenschutzgesetzes ausdrücklich als Patentierungsschranken des grundgesetzlichen Ordre public notwendig im Gesetz zu formulieren, wie es auch der Bundesrat vorschlägt.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Die Aussagen der Wissenschaft, es gebe für sie bestimmte Grenzen, tragen ihr stetiges Verfallsdatum in sich. Die Eskalationsmodelle zur ethischen Bewertung noch des Jahres 1997 sind aufgegeben. Die selbst gesetzten Grenzen der Humangenetik sind, wie die Erfahrung seit 1973 lehrt, eine Funktion des jeweils technisch Machbaren und des ökonomischen Imperativs. Propagiert und praktiziert wird in homöopathisch kleinen Dosen, step by step verabreicht, die Vulgärethik. Erlaubt ist, was gelingt. „Der Erfolg hat Recht und schafft Recht“, sagt Ulrich Lüke. Diejenigen, die heute noch sagen, das Klonen von Menschen dürfe nicht Wirklichkeit werden, werden in einigen Jahren die medizinische Begründung für ebendiese Praxis nachliefern. Die „Avantgarde“ hat den Rubikon längst überschritten und ihr Vorhaben wohl auch bereits ins Werk gesetzt.

These 3 zur **Erfindungshöhe** – dazu hat der Kollege Dr. Wodarg schon vieles ausgeführt –: Patentierbar ist nur die Trias von Gensequenz, belegter Funktion und konkreter gewerblicher Anwendung. Von Computern vorausgesagte Funktionen sind Vermutungen ohne Erfindungshöhe. Diese Konkretisierung im Gesetz kann deutlicher werden; sie wird von den Erwägungsgründen 22 bis 24 der Richtlinie getragen. Sie entspricht der Stellungnahme des Bundesrates in Ziffer 1 g, der lediglich die erfundenen Veränderungen am biologischen Material patentieren will.

Ich darf hier einen der Nestoren der deutschen Gentechnik, Ernst-Ludwig Winnacker, in der Festschrift für Rentorff „Grenzen überschreiten“, München 2001, zitieren:

Patente werden auch dann erteilt, wenn die Beteiligten gar nicht wissen, welche Funktionen diese, in ihren Schrotschussansätzen sequenzierten Gene eigentlich aufweisen. Sollen die Entdecker einer einzigen dieser Eigenschaften zugleich auch die Rechte für bislang nicht entdeckte Anwendungen erhalten, die sich aus diesen Beobachtungen gegebenenfalls ableiten? – Wohl kaum.

So weit Professor Winnacker.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich mit diesem Thema ebenfalls beschäftigt und formuliert:

Organe, Gewebe, Zellen und Gene werden vom Menschen nicht erfunden, sondern in der Schöpfung aufgefunden. Wir gehen von dem Grundsatz aus, dass Leben als solches allen gehört und nicht patentiert werden kann.

(Beifall bei der CDU/CSU, der SPD, dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS)

Lebewesen und deren Teile sind nicht patentierbar, auch wenn sie biotechnische Veränderungen tragen. Lediglich das Wissen von Funktionen in derart veränderten Lebewesen sowie Verfahren, mit denen veränderte Lebewesen hergestellt werden können, sind patentierbar.

Die gleiche Einwendung liegt dem Schreiben des französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac an den Präsidenten der Kommission zugrunde, in dem er ausführt, dass eine wirkliche Erfindung vorliegen muss, und die nur dann, wenn eine Anwendung auf dem Gebiet der Diagnostik, der Therapie oder der Vakzine vorliegt.

Das zeigt, dass die Auffassung unserer Enquête-Kommission durchaus weit verbreitet ist. Es geht nicht um Goldgräbertum, sondern um die echte wissenschaftliche Leistung.

These 4 zur **patentrechtlichen Beherrschbarkeit**: Lassen Sie mich einige Sätze vorweg sagen. Der Bundeskanzler formuliert:

Biomedizin und Gentechnik sind sicherlich in Grenzbereichen vorgezogen. Im Grunde allerdings hat noch jeder Fortschritt der menschlichen Wissenschaft, der Technik mit der Befreiung des Menschen aus natürlichen oder vorgefundenen Zwängen zu tun. Deshalb sollten wir nicht die Zwänge als Argument bemühen, den Forscherdrang einzudämmen.

Diametral anders Hans-Georg Gadamer:

Weil alle wissenschaftlich gewonnene Erkenntnis unter der Herrschaft des Marktes unaufhaltsam technisch umgesetzt wird, sobald sie Profit verspricht, müssen wir die Grenzen fragwürdiger Forschung weltweit setzen, zumal jeder Zuwachs an Erkenntnis in seinen Konsequenzen unvorhersehbar ist.

Dieses unkalkulierbare Risiko ist es vor allem, das meine Kritik an den Forschungsbemühungen der Gentechnologie begründet.

Zum Schluss eine Frage an den Rechtsausschuss. Die Voraussetzungen von Technizität im Sinne des Patentrechts hat der BGH mehrfach in der berühmten Entscheidung „Rote Traube“ wie folgt formuliert:

Technisch im Sinne des Patentrechts ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs.

Die Frage ist, ob man angesichts der ungeheuren Hyperkomplexität des Netzwerks des Lebens, wenn es um die Erbinformationsveränderung geht, sagen kann, dass dieser planmäßige Einsatz der Naturkräfte des Gens und der Proteine beherrschbar ist im Sinne eines kausal übersehbaren Erfolgs. Das bestreite ich. Man braucht sich ja nur vorzustellen – das kann man wohl auch bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages voraussetzen –, welche ungeheure Komplexität an Zuständen in einer einzigen Zelle vorhanden ist, wenn nur 10 000 Proteine in der Zelle jeweils wirken, zeitlich verschoben, sachlich versetzt. Und jedes einzelne Protein hat kausale Wirkungen, die wir vorhersehen müssten. Das ist schlicht gesagt $2^{10\,000}$ oder $10^3\,000$. Die Physiker sagen, das ist mehr, als Elementarteilchen im Universum vorhanden sind.

Es gibt eine genetische Unschärferelation wie in der Physik. Bei dieser ungeheuren Komplexität an Vielfalt ist die Aussage, planmäßig vorhersehbar zu beherrschen, welches kausal bewirkte Ergebnis eine Veränderung der Erbsubstanz hat, eine Anmaßung.

(Beifall bei der CDU/CSU, der SPD, dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Schluss.

Dr. Gerhard Scheu (CDU/CSU): Ich frage, ob die Voraussetzung einer technischen Lehre unter diesen Bedingungen nachgewiesen werden kann. Denn es heißt – ich wiederhole den Satz –:

Technisch im Sinne des Patentrechts ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs.

Diese Frage zwingt uns zur Bescheidenheit und zur Demut. Das sollte auch die Wissenschaft besser berücksichtigen, um mehr Glaubwürdigkeit zu erzielen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Das Wort hat jetzt die Kollegin Ulrike Höfken vom Bündnis 90/Die Grünen.

Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Angesichts der knappen Zeit werde ich ein wenig schneller reden. Ich bitte um Verzeihung. Ich möchte mich aber den noch für die gute Arbeit in der Enquête-Kommission und vor allem für die Arbeit der Sachverständigen bedanken.

Das Patentrecht wurde geschaffen, um eine angemessene Entlohnung für erfinderische Leistungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass sie öffentlich und möglichst auch allgemein nutzbar gemacht

werden. Die Patente hatten also einen sehr großen Nutzen für die Gesellschaft. Die Enquête-Kommission hat sich die Frage gestellt, inwieweit die bisherigen Grundlagen des Patentrechtes auf lebendige Materie anwendbar sind. In diesem Zusammenhang hat sich eine Vielzahl von ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Fragen gestellt.

Eine große Mehrheit der Enquête-Kommission stimmt darin überein, dass der **Schutz des geistigen Eigentums** an biotechnischen Erfindungen kaum geglückt ist. Er konnte auch nur in Ansätzen glücken, weil das klassische Patentrecht, von dem zwangsläufig ausgegangen und auf dem aufgebaut werden musste, zu Zeiten eines mechanistischen Weltbildes entstanden ist und den komplexen Anforderungen moderner Biotechnologie nicht genügt. Insofern sagt auch die Enquête-Kommission in ihrer Stellungnahme:

Die Begrifflichkeit des Stoffpatentes ist auf diese Rege lungs“materie“ nicht anwendbar. Stoffpatente könnten nur die stofflich materielle Dimension der DNA erfassen, nicht ihren biologischen Wirkungszusammenhang.

Wir setzen uns dafür ein, dass die EU-Patentrichtlinie daraufhin noch mals grundlegend überarbeitet wird, und unterstützen die Bundesregierung darin, eine entsprechende EU-Initiative zu ergreifen. Notwendig ist das auch, weil diese EU-Richtlinie unmittelbar gilt und vom Europäischen Patentamt weit gehend praktiziert wird. Es gibt auch andere europäische Länder, die diese Auf fassung teilen und entsprechende Initiativen ergreifen.

Die Komplexität und die Probleme sehen wir beispielsweise an der Pro duktion von Medikamenten gegen die Krankheit Aids. Wir mussten erleben, dass die Gesundheitsversorgung in Südafrika in diesem Bereich bedroht war. Ge nauso sieht es in Brasilien aus, wo der Staat Imitate herstellt, um die Gesund heitsversorgung zu sichern. Auch im Bereich der Landwirtschaft und der Er nährung entstehen ähnliche Probleme durch die Patentierung von Pflanzen. Aus den Entwicklungsländern kommt zunehmend die Klage, dass sich Pharma- und Saatgutkonzerne die dortige Artenvielfalt an Heil- und Kulturpflanzen mit ihren Eigenschaften und Wirkstoffen patentieren lassen. Die Menschen dort drohen leer auszugehen. Aber auch die Bauern in der Europäischen Union und in den USA fürchten die Saatgutmonopole und die erheb lichen Zusatzkosten, die sich aufgrund dieser Patente ergeben.

Trotz aller Kritik stellt die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie eine rechtsethische Verbesserung gegenüber der derzeitigen patentrechtlichen Situation dar, wenn die von der Enquête-Kommission aufgestellten Kriterien erfüllt werden. Im deutschen Patentrecht – das muss man auch sagen – wird auf die Besonderheiten lebender Substanzen bisher überhaupt nicht adäquat ein gegangen. Damit öffnet es solchen Fehlentwicklungen Tür und Tor.

Wir als Fraktion werden uns dafür einsetzen, dass die Vorschläge der Enquête-Kom mission sowohl bei der Überarbeitung der EU-Patentrichtlinie als auch bei der Umsetzung aufgegriffen werden. Wir regen dazu an, neue Instrumente zu fin den und über eine gesetzliche Befris tung der Patentansprüche nachzudenken, solange die EU-rechtlichen Rahmenbedingungen nicht angemessen angepasst sind. Wir werden im Verfahren konkrete Vorschläge unterbreiten.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Frau Kollegin Höfken, erlau ben Sie eine Zwischen- bzw. Abschlussfrage des Kollegen Hüppe?

Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich glaube, das regeln wir so.

Danke schön.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Für die F.D.P. hat jetzt das Wort der Kollege Professor Edzard Schmidt-Jortzig.

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (F.D.P.): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch im Bereich der Biomedizin gibt es wissenschaftlichen Fort schritt nur durch Forschung. Wer wollte bestreiten, dass die allermeisten der neuen Möglichkeiten segensreiche Verbesserungen für die Gesundheitspflege der Menschen bringen, also Fortschritt darstellen? Forschung verlangt einen hohen Mitteleinsatz, und das in der Regel über Jahre. Solche Investitionen leisten nur zu Bruchteilen der Staat oder von ihm ausgestattete Gesellschaften und Insti tute. Der allergrößte Teil von Forschungsmitteln wird von Privatunternehmen aufge bracht. Diese indessen brauchen für ihren Einsatz einfache Rentabilität, das heißt wirtschaftliche Verwertbarkeit ihrer Ergebnisse. Eine solche lässt sich eben nur durch Patentierung erreichen.

Das ist allseits unbestritten, sollte aber immer wieder herausgestellt werden. Das wird nämlich von manchen gern übersehen, die da meinen, Forschungsergebnisse seien ein von jedermann kostenlos nutzbares Gut, bei dem man Ertragsinteressen ganz außer Acht las sen könne. Ohne wirksamen Patentschutz keine nennenswerte Forschung und auf dem Feld der Biomedizin ohne wissenschaftliche Forschung kein therapeu tischer Fortschritt.

(Beifall bei der F.D.P. sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Hinzu kommt ein Weiteres. Der Forscher hat ein Recht darauf, seine Erfindungen grundsätzlich nach seinem Gutachten zu verwenden. Schließlich hat allein er sie durch seine Arbeit, seine Beharrlichkeit und seine Fantasie hervorgebracht. Sie sind, wie es so plastisch heißt, sein **geistiges Eigentum**. Deshalb sichert ihm die Verfassung die Erträge dieses seines Produktes als ausdrückliches Grundrecht zu. Hier geht es keineswegs nur um Geld. Vielmehr ist das Recht maßgeblich, über die eigenen Forschungsergebnisse grundsätzlich selbst befinden und disponieren zu können. Auch dies sichert einzig eine lückenlose Patentierung. Ohne wirksamen Patentschutz also auch keine schöpferische Ergebnissicherung und ohne eine solche keine Forschungsfreiheit.

Beides gilt speziell für den biotechnologischen Wissenschaftsbereich. Irgendwelche fundamentalistischen Sperren dagegen aufzubauen wäre nicht nur entlarvend, sondern auch schädlich. Übrigens trifft dies gleichermaßen bezüglich großer wie kleiner forschender Unternehmen zu. Es ist jedenfalls eine Irreführung, wenn gelegentlich behauptet wird, Patente seien allemal ein Machtinstrument pharmazeutischer Multis, mit dem Start-up-Firmen und produktive Außenseiter ausgeschaltet werden sollten. Eher wird umgekehrt ein Schuh daraus:

Gerade die kleinen, neuen Unternehmen brauchen verlässliche Sicherungen für die Rentierlichkeit ihrer Erfindungen. Ihre finanziellen Nachschussmöglichkeiten sind begrenzt und die Marktmacht der Großen würde sie zur raschen Verschleuderung ihrer schöpferischen Ressourcen zwingen.

(Beifall bei der F.D.P. sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Durch Patente aufgehalten wird nur der, der an den geistigen Erkenntnissen anderer bequem partizipieren möchte, also ernten will, ohne zu säen.

Freilich gilt es – auch das ist im Ansatz unbestritten und wird, wenn auch mit unterschiedlichem Zungenschlag, in dem Teilbericht deutlich –, das Patentrechtssystem auf diesem Feld zu schärfen sowie wirksamer und innovationsfördernder zu machen. So hat sich beispielsweise – für mich besteht daran jedenfalls kein Zweifel – eine gewisse Verwässerung bei den zulässigen Patentsubstraten eingeschlichen, die beseitigt werden muss und nach meiner Auffassung mit der EU-Biopatent-Richtlinie auch beseitigt werden kann und sollte. Häufig werden – jetzt in der geltenden Praxis – nicht mehr nur Erfindungen, sondern auch **Entdeckungen** – bzw. noch genauer: Entdeckungsgegenstände – patentiert. Im biotechnologischen Umfeld muss aber darauf bestanden werden, dass Menschen oder Teile des menschlichen Körpers ebenso wenig Patentobjekte sein können wie überhaupt Leben, einzelne Gene und/oder ein ganzes Genom. Auch das ist unbestritten.

(Beifall bei der F.D.P. sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Sie sind vielmehr Bestandteile der Natur. Sie kann man nur entdecken, nicht aber erfinden. Patentiert werden sollten weiterhin nur Erfindungen.

Das trifft sich übrigens auch mit den ethischen Vorgaben. Der Mensch und sein, wie es heißt, biologisches Material – das ist nun einmal der Begriff – sind keine Ware. Er ist ebenso wenig ausschaltbar wie kommerzialisierbar. Dies darf und soll das Patentrecht nicht verwischen. Patentierbar sind bei genetischen Elementen lediglich Verfahren zur Isolierung – das aber wohl –, innovative Anwendungen und wohl auch Funktionsklärungen. Deshalb soll bei den so genannten Stoffpatenten zwingend auf solche Elemente abgestellt werden. Das wird von der EU-Biopatent-Richtlinie auch ausdrücklich angemahnt. Eine Bekämpfung gegenteiliger Tendenzen, die, wie gesagt, in der Praxis meines Erachtens vorhanden sind, wird durch diese Richtlinie denn auch erst möglich.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Herr Kollege Schmidt-Jortzig, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Hüppe?

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (F.D.P.): Sofort, ich will nur diesen Gedanken abschließen. – Dies gilt es auch schon bei der Umsetzung der EU-Biopatent-Richtlinie noch klarer zu machen. Insofern gibt es für den nationalen Gesetzgeber auch einen gewissen Gestaltungsspielraum, der genutzt werden sollte. Meines Erachtens lässt die Richtlinie eine solche Nachjustierung zu. Deswegen bin ich, deswegen ist meine Fraktion – wie wir deutlich gesagt haben – gegen eine Blockade dieser Richtlinie und für eine Nutzung derselben für eine sinnvolle Verbesserung des Patentrechts.

Herr Hüppe, bitte.

Hubert Hüppe (CDU/CSU): Vielen Dank. – Herr Professor Schmidt-Jortzig, wie beurteilen Sie, nachdem Sie gerade gesagt haben, dass ein Bestandteil des menschlichen Körpers und ein Gen nicht patentiert werden können, den neuen § 1 a Abs. 2 des Patentgesetzes in der Form des Gesetzentwurfes zur Umsetzung der Richtlinie? Dort heißt es wie folgt:

Ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers oder ein auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnener Bestandteil, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, kann eine

patentierbare Erfindung sein, selbst wenn der Aufbau dieses Bestandteils mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist.

Ich stelle diese Frage unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Ihr Parteitag am vergangenen Wochenende Folgendes beschlossen hat:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in diesem Punkt widersprüchlich und in dieser Form abzulehnen.

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (F.D.P.): Ich muss Ihnen ganz deutlich sagen, dass wir heute nur – aber immerhin; und auch wenn das Thema mittlerweile an das Ende des Tages gerutscht ist, haben wir darauf bestanden – über unseren Teilbericht sprechen. Über die Güte des von der Bundesregierung vorgelegten **Umsetzungsgesetzentwurfs** diskutiere ich heute noch nicht mit Ihnen.

(Rainer Funke [F.D.P.]: So ist es!)

Diesbezüglich bin ich in der Tat der Meinung, dass man noch einiges nachbessern könnte. Schon vor einem halben Jahr habe ich gegenüber einer Berliner Zeitung – ich glaube, es war der „Tagesspiegel“ – ausdrücklich gesagt: Wenn die Bundesregierung an diesem Punkt nicht nachbessert – meines Erachtens lässt die Richtlinie das durchaus zu –, wird sie Schwierigkeiten bekommen. Ich behalte mir aber vor, das zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zu sagen.

(Beifall bei der F.D.P. sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU – Jörg van Essen [F.D.P.]: Das ist eine wunderbare Antwort!)

Im Übrigen wäre – auch das möchte ich an dieser Stelle sagen, weil wir eben mehr machen, als nur den Gesetzentwurf zu diskutieren – die Wiedereinführung einer **Neuheitschonfrist**, also einer so genannten „grace period“, wünschenswert. Sie schützt vor Ausspähung der jeweiligen Entwicklungsarbeiten und sichert den forschenden Unternehmen ihre wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Schluss.

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (F.D.P.): Jawohl. – Als ceterum censeo schließlich bleibt weiterhin die Entwicklung eines **Europäischen Patents** zu fordern, damit in der längst übernationalen Science-Community eine kontinentale Einheitlichkeit des Rechtsschutzes erreicht wird und die Segmentierungsbürokratie zurückgeschnitten werden kann.

Ich glaube, dass wir unseren Teilbericht, über den wir heute diskutieren, sinnvoll genutzt haben, vielleicht aber noch besser hätten nutzen können, um diese Perspektiven der Entwicklung deutlicher zu machen, anstatt uns an einzelnen Punkten festzukämpfen.

Danke sehr.

(Beifall bei der F.D.P. sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Als nächste Rednerin hat die Kollegin Margot von Renesse von der SPD-Fraktion das Wort.

Margot von Renesse (SPD): Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, Herr Präsident, meine Damen und Herren, das Biopatent sei eine Schöpfung der EU-Biopotent-Richtlinie. Das ist keineswegs der Fall. Das Biopatent gibt es in Deutschland und international seit mehr als 30 Jahren. Daher sind die Begriffe, die Herr Wodarg zutreffend dargestellt hat, schon längst Praxis.

Die Biopatent-Richtlinie hat aber, wie ich finde, einen Fortschritt gebracht. Sie hat nämlich das Biopatent aus dem breiten Strom der Erfindungsmethoden herausgenommen und gesonderten Regelungen unterworfen. Keine einzige davon weitet das Biopatent gegenüber dem früheren Rechtszustand aus. Alles wird enger definiert und schärfer formuliert; die Voraussetzungen sind härter, als sie es je vorher waren. Die Biopatent-Richtlinie hat bereits internationale Auswirkungen dergestalt, dass auch die USA – davon haben wir uns bei Celera informieren können – schon keine Patente mehr auf Sequenzierungen erteilen. Das heißt, die Biopatent-Richtlinie hat ihre gewünschte Wirkung schon weitgehend erzielt – in naturwissenschaftlicher, aber auch in ethischer Hinsicht.

Die Biopatent-Richtlinie ist das einzige internationale Rechtsdokument, das den Eingriff in die Keimbahnen, das Klonen von Menschen und die Kommerzialisierung von menschlichen Embryonen für grob rechtswidrig und deswegen für nicht patentierbar erklärt.

(Beifall des Abg. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig [F.D.P.])

Wem die Taube auf dem Dach lieber ist als der Spatz in der Hand, der möge so enden, wie die meisten enden, die so denken, nämlich mit nichts, weil sie alles wollen.

Ich möchte mich mit zwei kritischen Punkten auseinander setzen, die ich für wichtig halte. Herr Wodarg hat die Stellungnahme zitiert, die der Präsident der **Bundesärztekammer**, Herr Hoppe, vorgelegt hat. Wenn ich dort lese, dass keine Patentierung von Genen erfolgen soll, weil sonst die Kommerzialisierung von Medizinverfahren drohe, dann wundere ich mich über den Mund, der das ausspricht. Aber da bin ich offensichtlich allein. Die Kommerzialisierung von Medizinverfahren ist etwas, was ich von Ärzten landauf, landab kenne und worüber der Gesundheitsausschuss viel spricht.

Ein anderes, viel wichtigeres Problem betrifft das gängige Schlagwort von Greenpeace, von Opus Dei und von den Naturreligionen, das sehr einprägsam ist, sich sehr gut lesen und aussprechen lässt: Kein Patent auf Leben! – Ich muss ganz offen sagen: Hier protestiere ich im Namen meiner Philosophie, meiner Religion und dessen, was wir in Art. 1 des Grundgesetzes stehen haben. Der schiere Biologismus, der Leben mit einem Genom gleichsetzt, ist in meinen Augen unerträglich. Wie viele Substanzen haben wir nicht schon mit Leben, mit menschlicher Spezies gleichgesetzt: Blut, Herz, Hirn! Wir haben uns jeweils so wie ein Kind, das das erste Mal mit dem Flugzeug fliegt und feststellt, dass über der Wolkendecke keine Engel sind, vom Gegenteil überzeugen müssen.

Wer eine solche Vorstellung von menschlicher Spezies hat, die Kant nicht hatte, der sich mit der Anatomie beschäftigt hat, was damals, wie Sie richtig gesagt haben, mit der kopernikanischen Wende führte, der die menschliche Spezies und ihre Würde an ihrer Berufung zur Freiheit deutlich gemacht hat, einer Qualität, die nicht unter dem Messer des Chirurgen und nicht unter dem Mikroskop des Biochemikers zu erkennen ist, der wird sich noch eines Besseren belehren lassen müssen. Denn eineiige Zwillinge – das sage ich Ihnen heute vor aus; wir werden es nicht mehr erleben – sind eines fernen Tages in allem, was sie gleichmacht, kalkulierbar; aber sie sind und bleiben nicht gleich.

Das Typische des Menschen ist, dass man ihn nicht in seiner Substanz sieht. Wir alle haben in der Schöpfungsgeschichte gelernt: Wir sind aus Erde gemacht. Bei jedem Beerdigungsritual werden wir daran erinnert, dass wir wie alles mit uns Lebende – auch darin sind wir verwandt – zu Erde werden. Welche Vorstellung von Heiligkeit von Substanz! Ich habe sie nicht. Sie ist mir nicht gebracht worden. Wenn andere glauben, sie müssten sie verteidigen, weil man herausfinden könnte, dass sich vielleicht doch nichts Besonderes im Menschen findet, so habe ich diese Sorge nicht. Ich protestiere im Namen meiner Ethik gegen eine solche biologistische Vorstellung von Leben und vom Menschen.

Ein Letztes: Ich hätte es gut gefunden, wenn wir einen gemeinsamen Text gefunden hätten. Wir waren nahe dran, weil das Kernstück des Mehrheitsvotums die Systemgrenzen des Patentrechts markiert und aufzeigt, wohin es weiterentwickelt werden muss. Am Ende der Fahnenstange sind wir noch nicht; das sieht auch die Bundesregierung so. Was wir auf internationaler Ebene weiterentwickeln müssen, das haben wir gemeinsam verfasst. Das Auseinandergehen in Mehrheit und Minderheit schadet der Sache.

Danke sehr.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU, der F.D.P. und der PDS)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Das Wort hat jetzt der Kollege Werner Lensing von der CDU/CSU-Fraktion.

Werner Lensing (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Wir alle kennen die bängigen Fragen, die da lauten: Wird die Umsetzung der EU-Biopatent-Richtlinie in nationales Recht die Menschen gar in die Abhängigkeit von global agierenden Wirtschaftsunternehmen führen? Oder das Gegenteil: Wird die Nichtumsetzung der Richtlinie medizinischen Fortschritt vereiteln und vielen Kranken eine Heilung ihrer Leiden vorenthalten?

Meiner Ansicht nach sind beide Fragen mit einem eindeutigen Nein zu beantworten. Doch in diesen beiden Fragen zeigt sich bereits beispielhaft die markante Ambivalenz, die zweifelsfrei mit der heutigen Beratungsthematik verbunden ist.

Dabei will ich mich hier als einer, der das Minderheitsvotum der **Enquête-Kommission** mitgetragen hat, in keiner Weise ausnehmen. Stimme ich doch auf der einen Seite durchaus mit der Stellungnahme der Mehrheit der Enquête-Kommission darin überein, dass generell das Recht der Patentierung im Bereich der Biotechnologie verbesserungsfähig und auch verbesserungsnotwendig ist. Dies gilt somit auch für die EU-Biopatent-Richtlinie. Ich denke in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Frage der Reichweite des Stoffschutzes und zugleich an die Konkretisierung des Ordre Public.

Doch auf der anderen Seite werden, zumindest aus meiner Sicht, mögliche Defizite der EU-Biopatent-Richtlinie so stark betont, dass mit deren Umsetzung eine nicht verantwortbare Unterordnung der Menschheit unter wirtschaftliche Interessen nahezu vorprogrammiert zu sein scheint.

(Jörg van Essen [F.D.P.]: Genau das ist der Punkt!)

Natürlich kann ich Misstrauen und Sorgen, die sich in der plakativen Forderung „Kein Patent auf Leben“

manifestieren, wirklich bestens nachvollziehen. Ich denke aber, diese Vorbehalte sind – ich will es mir nicht zu einfach machen, will es aber doch sagen – unter anderem durch die Komplexität der infrage stehenden Materie bedingt.

Es wird vielfach – wie ich meine, irrtümlich – der Eindruck vermittelt, mit der Umsetzung der EU-Biopatent-Richtlinie drohe die Gefahr, das gesamte deutsche Patentrecht auf den Kopf zu stellen. Doch nicht von ungefähr wurde diese Interpretation in der in dem Teilbericht erwähnten öffentlichen Anhörung von fast allen Patentrechtsexperten zurückgewiesen.

Deutlich wird dies am Hauptbeispiel, dem **Stoffschutz**, der, wie wir wissen, die Reichweite des Patentschutzes bestimmt. Dieser im Teilbericht konkretisierte und kritisierte Stoffschutz ist keine Erfindung der EU-Biopatent-Richtlinie, sondern Ausdruck unseres seit über 20 Jahren auch im Bereich der Biotechnologie angewandten deutschen Patentrechts.

(Beifall des Abg. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig [F.D.P.])

Auch schließt bereits das gültige deutsche Patentrecht beispielsweise Nukleinsäuren oder Proteine, die in der Natur vorkommen, vom Patentschutz nicht aus, solange nur deren Funktion und gewerbliche Anwendung beschrieben werden.

(Dr. Edzard Schmidt-Jortzig [F.D.P.]: Sehr richtig!)

An dieser Stelle komme ich zu den Fragen, die für mich sehr wichtig sind und deren Behandlung mir eine Mitzeichnung des Mehrheitsvotums so schwer gemacht hat. Wer über die Umsetzung der EU-Biopatent-Richtlinie bzw. über eine **Verbesserung des Patentrechts** nachdenkt, sollte folgende vier Punkte beachten:

Erstens. Im Bereich der Biotechnologie hat das Patentrecht ebenfalls uneingeschränkte Berechtigung. Auch hier müssen erfinderische Leistungen belohnt und dadurch das Interesse an Forschung bewahrt werden.

Zweitens. Dass wirtschaftliche Interessen hierbei eine Rolle spielen, ist grundsätzlich doch nicht verwerflich. Wirtschaftliche Interessen sind nicht per se illegitim, sondern, wenn auch nicht in allen Fällen, der Motor unserer sozialen Marktwirtschaft.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der F.D.P.)

Dies gilt nicht zuletzt auch für junge Start-up-Unternehmen, deren wesentliches so genanntes Betriebskapital oftmals gerade die Patente sind.

(Dr. Edzard Schmidt-Jortzig [F.D.P.]: Sehr richtig!)

Drittens. Eine objektive Aufbereitung muss alle Seiten und alle Argumente berücksichtigen. Nicht genehme Interessen dürfen nicht von vornherein diskreditiert oder kurzerhand ausgeblendet werden.

Viertens. Schon gar nicht dürfen Teile der Realität bewusst unbeachtet bleiben. So gehört zur Realität, dass unser deutsches Patentrecht einen umfassenden Stoffschutz seit langem kennt und dass es im Bereich der Biotechnologie in weiten Teilen nicht durch gesetzliche Normen konkretisiert ist. Letzteres betrifft nicht nur die Abgrenzung zwischen Entdeckung und Erfindung, sondern beispielsweise ebenfalls den *Ordre Public*.

Gewiss, meine Damen und Herren, die EU-Biopatent-Richtlinie kann nicht als der Weisheit letzter Schluss angesehen werden; aber sie ist – zumindest in Teilbereichen – dennoch durchaus geeignet, notwendige Konkretisierungen zu erwirken. Wer hingegen glaubt, mit der Verhinderung der Umsetzung dieser EU-Biopatent-Richtlinie in nationales Recht alle Probleme lösen zu können, der dürfte sich irren. Zudem ist ein nationales Patentrecht ohne internationalen Bezug sicherlich wenig effektiv. Nicht zuletzt deswegen muss das **deutsche Patentrecht** im Zusammenhang mit internationalen Vereinbarungen wie dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums – wie von Ihnen, Herr Kollege Wodarg, schon angemerkt – gesehen werden, die natürlich auch für Deutschland bindend sind.

Im Einklang mit vielen Patent- und Europarechtsexperten in unserem Lande gehe ich im Übrigen von einer rechtlichen **Verpflichtung zur Umsetzung** dieser Richtlinie deswegen aus, weil Deutschland keine Nichtigkeitsklage erhoben hat und selbst der Widerspruch der Niederlande und Italiens bekanntlich keine aufschiebende Wirkung hat.

(Hubert Hüppe [CDU/CSU]: Ein Fehler der Regierung!)

Im Rahmen der abschließenden **Gesamtbewertung** er laube ich mir zum weiteren Umgang mit der EU-Biopatent-Richtlinie folgende drei Anmerkungen:

Erstens. Da einer Umsetzung der EU-Biopatent-Richtlinie in nationales Recht angesichts des geltenden deutschen Patentrechts keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen, sollten mögliche Vorteile der EU-Biopatent-Richtlinie nicht übersehen werden.

Zweitens. Gleichwohl ist bei der Umsetzung den auch von mir nicht zu leugnenden berechtigten Bedenken unter Ausnutzung der dem nationalen Gesetzgeber verbliebenen Spielräume auf jeden Fall Rechnung zu tragen.

Drittens. Einwände, denen im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht nicht abgeholfen werden kann, müssen gegebenenfalls durch eine Fortentwicklung des Patentrechts auf internationaler Ebene – das betone ich hier – Berücksichtigung finden. So wäre nicht zuletzt eine Überprüfung der Notwendigkeit des Stoffschutzes

auf EU-Ebene aus meiner Sicht durchaus zu begrüßen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der F.D.P. sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Das Wort hat jetzt die Kollegin Monika Knoche vom Bündnis 90/Die Grünen.

Monika Knoche (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren und Damen! Wir haben wenig Debattenzeit. Ich bin mir sicher, es werden noch viele flammende Reden gegen biologische Fundamentalisten gehalten werden, die jenseits der Prinzipien und der Philosophie der Aufklärung angesiedelt werden, doch die Mitglieder der **Enquête-Kommission** wären die falschen Adressaten für derartige Unterstellungen.

(Beifall des Abg. Hubert Hüppe [CDU/CSU] und des Abg. Dr. Wolfgang Wodarg [SPD])

Wir haben mit großer Verantwortung und eindringlicher Tiefe die Fragen der Moderne behandelt und einen redlichen, aufrichtigen, klugen Versuch unternommen, Antworten für das Parlament zu geben, wie mit diesen Fragen umzugehen ist. Ich danke insbesondere Ihnen, Herr Kollege Scheu, für Ihre Rede. Sie stellt dar, mit welchem Verantwortungsbewusstsein wir uns damit befassen haben.

In der Tat: Sind die Gene die letzte zu kommerzialisierende Ressource dieses Jahrhunderts? Das Lebendige enthält die Ideen der Evolution. Die Biotechnologie greift auf die intrinsische Kraft des Lebendigen zurück, sie erfindet sie nicht. Auch deshalb sind die Phänomene des Lebendigen den engen Regeln des Stoffpatents nicht zugänglich und darum haben wir uns zu kümmern, denn das sind die Vorgaben der europäischen Patentierungsrichtlinien.

Jegliche Form der **Genpatentierung** stellt eine Enteignung des menschlichen Genoms dar. Es steht der Menschheit nicht zu, gewerbliche Eigentumsrechte an Genen und Gensequenzen zu vergeben. Die Entdeckungen von Gensequenzen sind nun einmal keine Erfindungen. Ihre Wirkungsmechanismen und Funktionen sind da, waren da, auch wenn sie vorher nicht darstellbar waren. Die Tatsache, dass sie nun mehr abbildbar geworden sind, bedeutet nicht, dass das, was uns zu handhaben zugänglich geworden ist, zugleich auch Gegenstand einer Erfindung selbst ist. Diese Unterscheidung muss man machen.

Neueste Ergebnisse der Humangenomforschung zeigen uns: Die Funktionsweise von Gen, Gensequenz und Protein ist noch längst nicht bekannt. Es ist mehr darüber bekannt, dass sie Träger von Informationen sind.

Herr Präsident Winnacker hat im März dieses Jahres erklärt, dass er es für erforderlich hält, lediglich Prozesspatente zu vergeben. Die Enquête-Kommission empfiehlt, nur Verfahrenspatente zum Gegenstand der patentrechtlichen Regelung zu machen.

In der Wissenschaftsgemeinschaft wächst die Erkenntnis, dass die EU-Richtlinie nicht mehr dem Stand des Wissens folgt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wir dürfen keine Gesetze verabschieden, die auf ein längst überholtes Wissen zurückgreifen und dieses gar festschreiben würden. Das wäre in der Tat innovationshemmend, gar forschungsfeindlich.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Frau Kollegin, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Scheu?

Dr. Gerhard Scheu (CDU/CSU): Frau Kollegin Knoche, die Nobelpreisträgerin Christiane Nüsslein-Volhard hat angesichts der neuen biologischen Erkenntnisse geäußert: Vielleicht kann man – zugespitzt formuliert – bei keinem Gen, weder in der Fliege noch im Menschen, genau voraussagen, was es alles beeinflusst und welche Funktion es hat. Ist Ihnen diese Äußerung bekannt?

Monika Knoche (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich bin sehr froh, Herr Scheu, dass Sie darauf verweisen. Frau Professor Dr. Nüsslein-Volhard, ist – wie wir alle wissen – Nobelpreisträgerin und hat wegweisende Forschungen durchgeführt. Die **Phänomene des Lebendigen**, wie ich es gern beschreibe, sind uns in ihren Wirkungsmechanismen heute nicht vollständig erklärbar. Das Wesen des Lebendigen bleibt ein Geheimnis. Wenn renommierte Forscherinnen wie sie uns das öffentlich mitteilen, sollten wir als Politikerinnen und Politiker das zumindest zur Kenntnis nehmen und daran denken, dass wir Gewissheit darüber haben, dass wir nicht mehr wissen und in Gesetzesform gießen können, als Wissenschaftlerinnen wissen oder was sie zugeben, noch nicht zu wissen. Ich glaube, das ist eine sehr wichtige Mitteilung. Ich danke Ihnen für diese Frage.

Aber sehr wesentlich ist, dass damit, dass wir keine Stoffpatente erteilen, eine mögliche Nutzbarmachung für

medizinische und pharmakologische Entwicklungen nicht verhindert wird, ganz im Gegenteil. Auch Herr Professor Dr. Hoppe sagte heute, dass wir uns Fortschritte in der Medizin selbst verwehren würden, würden wir den Normen der Richtlinie folgen.

Im Übrigen hat sich in der Zwischenzeit durch eine etwas nüchternere Betrachtung herausgestellt, dass wir hinsichtlich der europäischen Richtlinie überhaupt nicht unter einem Umsetzungszwang stehen. Über die Argumente der Niederlande, Frankreichs und Italiens ist in der Sache noch nicht entschieden. Aber sehr wichtig ist mir, darauf hinzuweisen, dass wir als Enquête-Kommission mit den Ergebnissen, die wir dem Parlament heute vorstellen, in der Tat ein großes Bemühen zeigen, Erkenntnisse über eine mögliche medizinische Nutzung zugänglich zu machen, Forschung aber nicht zu behindern. Ich meine, das ist eine wesentliche Voraussetzung, um zu erkennen, dass wir dann, wenn wir Gesetze machen, zukunftsfähige Gesetze zu machen haben. Deshalb haben die Regierung und die Koalition bereits beschlossen, die EU-Richtlinie als solche einer Revision zu unterwerfen. Es wird sicher nicht mehr lange dauern, bis man erkennt, dass die Enquête-Kommission mit ihrem Bericht zukunftsweisende Empfehlungen gegeben hat. Ich hoffe, wir werden in den nächsten Debatten darauf positiv Bezug nehmen können.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der SPD, der CDU/CSU und der PDS)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Als letzter Redner zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Kollege René Röspel von der SPD-Fraktion das Wort.

René Röspel (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte einen Punkt des Teilberichts, den wir nur sehr kurz angesprochen haben, herausgreifen, und zwar die Frage: Welchen Einfluss haben **Patente** auf die Forschung? Im Wesentlichen werden dazu zwei Antworten genannt. Die erste ist: Patente fördern Forschung. Die zweite ist: Patente blockieren oder behindern Forschung.

Ich bin der tiefen Überzeugung, dass für die meisten technischen Gebiete die erste Antwort richtig ist und gilt, dass Patente Forschung fördern, weil sie Anreiz und Belohnung bieten und ihr Inhalt in der Regel begrenzt ist. Aber ich bin auch der Überzeugung, dass das für mindestens einen Bereich, nämlich im Bereich der Patentierung von Genen nicht gilt. Für ihn gilt die zweite Antwort. Ich bin der Überzeugung – und die wächst zunehmend in mir –, dass Patente dort Forschung behindern und blockieren, weil Gene eine besondere Bedeutung haben.

(Beifall des Abg. Hubert Hüppe [CDU/CSU])

Warum blockieren und behindern Patente die Forschung? Ich möchte Ihnen ein Beispiel aus der Praxis nennen. Stellen Sie sich vor, da ist ein Forscherteam, das in mühevoller Arbeit mehrere Jahre lang eine gesunde Zelle und eine Krebszelle vergleicht und das Gen findet, das möglicherweise die Krankheit hervorruft. Sie geben dies in einen Computer ein und stellen fest: Die Sequenz ist bereits bekannt. Möglicherweise gibt es sogar jemanden, der darauf bereits ein Patent ange meldet hat. Für diese Gruppe stellt sich dann die Frage: Lohnt sich die weitere Arbeit überhaupt oder tangieren wir Patentrechte? Können wir an diesem Gen weiter forschen?

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Herr Kollege, erlauben Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Kortmann?

René Röspel (SPD): Wenn das nicht von meiner Redezeit abgeht, ja.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Nein, das geht nicht davon ab.

René Röspel (SPD): Gut.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Bitte schön, Frau Kortmann.

Karin Kortmann (SPD): Kollege Röspel, ich fasse meine Frage kurz: Gibt es in Deutschland keine Forschungsfreiheit?

René Röspel (SPD): Das ist eine gute Frage. In der Tat ist **Forschungsfreiheit** grundgesetzlich garantiert. Wir haben im Mai letzten Jahres vom Bundesverfassungsgericht bestätigt bekommen, dass es Forschungsfreiheit gibt. Gene, die patentiert sind, sind nicht ausgenommen. Wer an ihnen forschen will, darf dies tun.

Aber das ist – das will ich betonen; das zeigt auch das Beispiel, was ich im Anschluss bringen will – die juristische Sichtweise. Es gibt aber noch eine andere Sichtweise. Die Forscher, die ich eben genannt habe,

werden sich überlegen müssen, wie sie nun angesichts des Patents auf diesem entdeckten Gen weitermachen.

Wenn sie ihre Forschungsergebnisse irgendwann kommerziell nutzen wollen, dann haben sie zwei Wege, die sie beschreiten können: Der erste geht über die Beantragung einer Lizenz. Der zweite Weg geht darüber, dieses Patent „aus der Welt zu klagen“. Beide Wege erfordern aber in der Praxis viel Kraft, Zeit, Nerven und Geld. Die großen Unternehmen, die über eine Rechtsabteilung, Patentanwälte und viel Geld verfügen, können gelassen bleiben, wenn diese Wege beschritten werden. Aber ich frage: Welche Chance hat in der Praxis diese kleine Forschergruppe angesichts einer möglicherweise mehrere Jahre dauernden Klage? In der Praxis sieht die Freiheit der Forschung eben anders aus.

Ich will noch ein anderes Beispiel erwähnen, weil dies auch von Herrn Winnacker in letzter Zeit häufig zitiert wird.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Die Fragen sollen kurz gestellt und auch kurz beantwortet werden. Was Sie machen, ist eine künstliche Verlängerung der Redezeit.

René Röspel (SPD): Das nehme ich dann mit in meine Redezeit hinein.

Mehrere Wissenschaftler haben herausgefunden, dass es ein bestimmtes Oberflächenmolekül an Zellen gibt, das offenbar für das HI-Virus eine Funktion hat. Das heißt, das Aids-erregende Virus dockt offenbar an diesem Rezeptor an. Die Wissenschaftler haben diesen Vorgang beschrieben, das Gen identifiziert und sequenziert. Auf einmal meldet sich eine amerikanische Firma und erklärt: „Das ist genau das Gen, das wir bereits patentiert haben, CCR5“. Aller Dings haben die das Patent auf diesen Rezeptor zu einem Zeitpunkt bekommen, als sie noch gar nicht wussten, wofür er dient. Diese Firma klagt jetzt auf Zahlung von Lizenzgebühren bzw. Wahrung ihres Patentrechts. Das heißt, diejenigen, die diesen Rezeptor für die Aids-Forschung entdeckt haben, stehen vor der Wahl, ob sie ein Klageverfahren riskieren oder Lizenzgebühren zahlen wollen.

(Margot von Renesse [SPD]: Sie wollen verdienen, oder?)

Auch das ist eine Einschränkung von Forschungsfreiheit in der Realität.

Die Wissenschaft – das ist meine Erkenntnis in der letzten Zeit – wird gegenüber Genpatenten immer kritischer. Ich darf Professor Ganten zitieren, der im Januar als Direktor des Berliner Max-Delbrück-Centrums für Molekulare Medizin auf einem Ärzteforum der Bundesärztekammer sagte:

Die Vergabe von Patenten für einzelne menschliche Erbinformationen behindert die Genforschung. Statt einer Patentierung sollten diese Erbinformationen für eine weitere Erforschung frei verfügbar gehalten werden.

Weiter sagte er: Die zunehmende Kommerzialisierung der Genforschung darf die allgemeine Forschung nicht behindern, indem wichtige Informationen durch Patente zurückgehalten werden.

Was meint Herr Ganten, wenn er sagt, dass wichtige Informationen zurückgehalten werden? Bisher war es das Interesse von Forschern, ihre Ergebnisse möglichst schnell zu publizieren. Das haben sie auf Kongressen durch Reden oder Poster oder in einer möglichst angesehenen Zeitschrift getan.

Jetzt – das stelle ich fest – wächst der Trend zur Patentierung von Forschungsergebnissen. Notwendiges Kriterium – das haben schon Herr Wodarg und andere gesagt – für ein Patent ist Neuheit. Wenn Sie Neuheit haben wollen, dann heißt das, dass zukünftig Forschung für mindestens ein oder zwei Jahre im stillen Kämmerlein bzw. Labor stattfindet, bevor womöglich mit einem Patentantrag an die Öffentlichkeit getreten werden kann; es sei denn, wir finden eine vernünftige „grace period“, wie das Herr Schmidt-Jortzig erwähnte.

Es wird mir immer deutlicher: Patente auf Gene behindern die Forschung. Ich will mit einem Zitat des Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, also einer nicht unbedeutenden Organisation, der zudem ein weltweit anerkannter Genforscher ist, nämlich Professor Winnacker, enden.

Er sagte am 8. Januar dieses Jahres:

Gene sind in der Tat keine Erfindungen, sondern Entdeckungen und können daher nicht patentiert werden.

(Beifall im ganzen Hause)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Ich schließe die Aussprache. Wir haben damit den Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ auf Drucksache 14/5157 zu dem Thema „Schutz des geistigen Eigentums in der Biotechnologie“ zur Kenntnis genommen.